SATZUNG

der Ortsgemeinde Longkamp über die Benutzung der gemeindlichen Wirtschaftswege (Feld- und Waldwege)

vom 08. Mai 1981

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GVB1.S. 419) wird auf Beschluß des Gemeinderates folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für alle in der Verwaltung der Gemeinde stehenden (auch nicht öffentlich-rechtlichen) Feld- und Waldwege, so wie sie sich aus den beigefügten Kartenskizzen (Anlagen), die Bestandteile der Satzung sind, durch rote Einzeichnung ergeben.

§ 2 Bestandteil der Wege

Zu den Wegen gehören:
1. Der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen;
2. der Luftraum über dem Wegekörper;
3. der Bewuchs.

§ 3 Bereitstellung

Die Gemeinde gestattet die Benutzung der in § 1 aufgeführten Wege nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 4 Zweckbestimmung

1) Die Wege dienen ausschließlich der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke. Im übrigen ist die Benutzung als Fußweg zulässig, soweit sich aus sonstigen Vorschriften keine Beschränkungen ergeben.

2) Die Benutzung der Wege zu anderen Zwecken, insbesondere um zu Wochenendhäusern, Jagdhütten, zu gewerblich genutzten Kiesgruben, Sandgruben, Steinbrüchen und ähnlichen Vorhaben zu gelangen, ist mit Erlaubnis der Gemeindeverwaltung zulässig. Die Erlaubnis ist gebührenpflichtig.

§ 5 Vorübergehende Benutzungsbeschränkung

Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Regenfällen und bei Frostschäden und bei Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs durch den Zustand des Weges, kann die Benutzung der betreffenden Wege vorübergehend ganz oder teilweise durch den Ortsbürgermeister beschränkt werden. Die Benutzungsbeschränkung ist durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Anfang punkten der Wege kenntlich zu machen.

§ 6 Unerlaubte Benutzung der Feld- u. Waldwege

1) Es ist unzulässig:

a) die Wege zu befahren, wenn dies insbesondere aufgrund jahreszeitlich bedingten Zustandes zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann
b) Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen, oder zu transportieren, daß Wege beschädigt werden;
c) beim Einsatz von Geräten und Maschinen, insbesondere beim Wenden, Wege einschließlich ihrer Befestigungen, Seitengräben, Querrinnen und sonstigem Zubehör zu beschädigen oder den Randstreifen abzugraben;
d) Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen so abzustellen oder Dünge und Erde so zu lagern, daß andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden;

e) auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper beschädigt werden kann;
f) die Entwässerung zu beeinträchtigen;
g) auf den Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen;
h) auf den Teer- und Pflasterwegen Holz, Reben, Pflanzenreste und Abfälle zu verbrennen.

2) Weitere sich aus anderen Vorschriften ergebende Verbote und Einschränkungen bleiben unberührt.

§ 7 Pflichten der Benutzer

1) Die Benutzer sollen Schäden an den Wegen der Gemeindeverwaltung unverzüglich mitteilen.

2) Wer einen Weg verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen, anderenfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Wer einen Weg beschädigt, hat der Gemeinde die ihr für die Beseitigung des Schadens entstehenden Kosten zu erstatten. Die Gemeindeverwaltung kann dem Schädiger unter Festsetzung einer Frist die Beseitigung des Schadens überlassen.

3) Dünger, Erde und sonstige Materialien, die aufgrund der Geländebeschaffenheit vorübergehend auf dem Weg gelagert werden, sind unverzüglich zu entfernen. § 6 Abs. 1 Bchst. e bleibt unberührt.

§ 8 Pflichten der Angrenzer

1) Eigentümer und Besitzer der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, daß durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Unkraut die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt wird. Bodenmaterial, Pflanzen oder Pflanzenteile und sonstige Abfalle, die von den angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, sind vom Eigentümer zu beseitigen.

2) Kämme, Mauern und Gräben sind von den Anliegern von jeglichen Geröll- und Erdmassen freizuhalten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 4, 5, 6, 7 und 8 der Satzung oder aufgrund der Satzung ergangene vollziehbare Anordnung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung. Ein Verstoß gegen die Satzung kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- DM geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten findet Anwendung.

§ 10 Zwangsmittel

Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

§ 11 Beiträge und Gebühren

Beiträge für den Ausbau und die Unterhaltung der Wege sowie Gebühren für erlaubnispflichtige Benutzungen werden auf Grund einer besonderen Satzung erhoben.

§ 12 Schlußbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

L o n. g k a. m p, den 08. Mai 1981
Ortsgemeinde Longkamp

Ortsbürgermeister